

Öffentlich

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

Ausschreibungsbedingungen – Wirkverluste

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Version 1.1 vom 23. Oktober 2019

Verfasser Christoph Hodel
Market

Überarbeitungen

Datum	Version	Autor / Abteilung	Abschnitt
23.10.2008	1.0	Swissgrid	Erstellung Dokument
23.10.2019	1.1	Hodel / MA-MO-AS	Gesamtes Dokument

Alle Rechte, insbesondere das Vervielfältigen und andere Eigentumsrechte, sind vorbehalten.
Dieses Dokument darf in keiner Weise gänzlich oder teilweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden ohne eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung seitens Swissgrid AG.
Swissgrid AG übernimmt keine Haftung für Fehler in diesem Dokument.

1 Produkte

Zur Deckung von Wirkverlusten im Übertragungsnetz schreibt Swissgrid 1 MW Tranchen an Baseload Produkten aus. Es werden die folgenden drei Produkte mit der entsprechenden Laufzeit auf der Ausschreibungsplattform von Swissgrid publiziert. Die Bezeichnungen («Alias») ergeben sich aus dem Zeitpunkt der Ausschreibung (Kalenderwoche und Jahr), gefolgt vom Produkt und dem Lieferzeitraum.

- Verluste+M KompWV_KWXX_20YY_BaseM_20YY_MM
- Verluste+Q KompWV_KWXX_20YY_BaseQ_20YY_Q#
- Verluste+Y KompWV_KWXX_20YY_BaseY_20YY

Die Lieferung findet im Zeitraum [TT.MM.YYYY 00:00] bis zum [TT.MM.YYYY 00:00 + 1 Monat / Quartal / Jahr] statt. Der Start der Quartale liegt jeweils am ersten Januar, April, Juli und Oktober.

2 Ausschreibungsbedingungen

Durch die Abgabe eines Angebots erklärt der Anbieter sein Einverständnis mit den folgenden Ausschreibungsbedingungen:

- Die Teilnahme an der Ausschreibung setzt voraus, dass der Anbieter einen gültigen und zum Zeitraum der Lieferung ungekündigten «Rahmenvertrag betreffend die Lieferung und den Bezug von Verlustenergie» mit Swissgrid unterzeichnet hat.
- Ein Angebot richtet sich nicht auf eine bestimmte, sondern auf eine beliebige Tranche einer jeweiligen Ausschreibung und enthält den für eine einzelne Tranche geforderten Preis (EUR pro Tranche). Jeder Anbieter kann für eine beliebige, ganzzahlige und positive Anzahl an Tranchen Angebote abgeben. Die zulässige Anzahl der hier beschriebenen Angebote, die ein Anbieter abgeben kann, ist demzufolge nicht beschränkt.
- Jeder Anbieter ist berechtigt, bereits bestehenden Angeboten weitere hinzuzufügen. In diesem Fall ist jedes Angebot unabhängig von allen anderen bindend. Es besteht die Möglichkeit, Angebote bis zum Ablauf der Angebotsfrist zu korrigieren.
- Swissgrid wird die Auswahl wie folgt vornehmen: Zunächst werden die Angebote nach der Höhe des Preises gereiht. Swissgrid wird die Angebote in aufsteigender Reihenfolge des angegebenen Preises berücksichtigen. Bei Angeboten mit einem gleich hohen Preis werden vorrangig diejenigen berücksichtigt, die zuerst eingegangen sind. Sofern ein Angebot korrigiert wurde, ist der Zeitpunkt des Eingangs des korrigierten Angebots massgeblich.
- Angebote sind für beide Seiten bindend; auch ein Anbieter, dessen Angebot schlussendlich nicht angenommen wird (und nicht zum Abschluss eines Liefervertrags mit Swissgrid führt), wird erst mit dem Zeitpunkt frei in der Verwendung der angebotenen Leistung, zu dem Swissgrid ihn über das Ergebnis der Ausschreibung informiert.
- Bei einem allfälligen Zuschlag kommt der Liefervertrag mit der Annahme des Angebots des Anbieters durch Swissgrid zustande.
- Swissgrid behält sich das Recht vor, eine Ausschreibung einseitig ohne Vorankündigung und ohne Auswahl eines oder mehrerer Angebote auszusetzen.
- Die Vergütung erfolgt wie oben beschrieben nach dem jeweiligen Angebotspreis und ist im Rahmenvertrag geregelt. Allfällige Netznutzungsentgelte sind ausschliesslich vom Anbieter zu tragen und im Preisgebot des Anbieters zu berücksichtigen.